

Satzung

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Vallendar / Rhein e.V.

Stand 1/2002

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 29.03.1973 in Vallendar.
Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 08.03.2002
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Koblenz
unter der Registriernummer VR 2378 am 30.07.2002.**

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Vallendar/Rhein e. V. ist eine Gliederung der am 19.10.1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. (DLRG). Sie gehört als Untergliederung zum DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz und zum DLRG Bezirk Rhein-Mosel. Sie führt den Namen „Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Vallendar/Rhein e. V. (DLRG Vallendar e. V.).
- (2) Die DLRG Vallendar e. V. nimmt die Aufgaben der DLRG in dem vom Bezirk Rhein-Mosel zugewiesenen Bereich der Gemeinde Vallendar/Rhein wahr.
- (3) Vereinsitz der DLRG Vallendar e. V. ist Vallendar/Rhein.

§ 2 Zweck

- (1) Die DLRG Vallendar e. V. ist eine gemeinnützige, unmittelbare, selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die vordringliche Aufgabe der DLRG Vallendar e. V ist eine Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstods dienen. Hierzu gehören insbesondere
 - 2.1. Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser
 - 2.2. Förderung des Kleinkinderschwimmens, des Anfängerschwimmens, des Schwimmens mit Senioren und des Schwimmens mit Behinderten,
 - 2.3. Förderung des Schulschwimmunterrichts,
 - 2.4. Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Rettungstauchern, Bootsführern, Funkern und Helfern für die Durchführung des Kleinkinderschwimmens sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse,
 - 2.5. Aus- und Fortbildung für die Hilfsmaßnahmen in Notfällen sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse,
 - 2.6. Planung und Organisation des Wasserrettungsdienstes,
 - 2.7. Mitwirkung bei der Abwendung von Katastrophen,

- 2.8. Mitwirkung im Rahmen der Rettungsdienstgesetze des Landes Rheinland-Pfalz,
- 2.9. Förderung jugendpflegerischer Arbeit,
- 2.10. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
- 2.11. Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
- 2.12. Zusammenarbeit mit regionalen und lokalen Organisationen und Institutionen,
- 2.13. Werbung für die Ziele der DLRG,

soweit diese Aufgaben nicht vom DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz oder vom DLRG Bezirk Rhein-Mosel wahrgenommen werden.

- (3) Die Mittel der DLRG Vallendar e. V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der DLRG Vallendar e. V.
- (4) Die DLRG Vallendar e. V. darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck der DLRG Vallendar e. V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

II. Mitgliedschaft und Gliederung

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand der DLRG Vallendar e. V. gerichteter schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
- (3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand der DLRG Vallendar e. V. Der Antrag gilt als angenommen, wenn ihm nicht binnen sechs Wochen nach Antragstellung widersprochen wird.
- (4) In der DLRG Vallendar e. V. übt das Mitglied seine Rechte persönlich aus. Gegenüber den überörtlichen Gliederungen der DLRG wird es durch gewählte Delegierte oder den Vorsitzenden vertreten.
- (5) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr oder das vorausgegangene Geschäftsjahr vom Mitglied nachgewiesen ist.
- (6) Das Stimmrecht besteht erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Das passive Wahlrecht besteht mit Eintritt in die Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen der DLRG Vallendar e. V. können nur Mitglieder der DLRG Vallendar e. V. ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Bezirksjugendordnung des DLRG Bezirks Rhein-Mosel, bei Fehlen einer Bezirksjugendordnung die Landesjugendordnung der DLRG-Jugend Rheinland-Pfalz.

- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Die Austrittserklärung muss schriftlich einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand der DLRG Vallendar e. V. zugegangen sein. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Unbeschadet der Satzungsbestimmungen des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes der DLRG Vallendar e. V. als Mitglied gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit der Zahlung von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist; die Streichung darf erst erfolgen, wenn nach der Absendung der 2. Aufforderung (Mahnung) zwei Monate verstrichen sind und in dieser Aufforderung die Streichung angedroht wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden. Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung
- (8) Gegen ein Mitglied kann das Schieds- und Ehrengericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
- 8.1. Rüge oder Verwarnung
 - 8.2. zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
 - 8.3. befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen
 - 8.4. befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG
 - 8.5. Aberkennung ausgesprochener Ehrungen
 - 8.6. zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nach dem Regelwerk für Meisterschaften der DLRG bzw. im internationalen Bereich der International Life Saving Federation (ILS)
- Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Im übrigen regelt das Verfahren die Schieds- und Ehrengerichtsordnung.
- (9) Die Mitglieder haben die für die DLRG Vallendar e. V. durch die Jahreshauptversammlung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten. Mitglieder haben ferner etwaige durch die Jahreshauptversammlung festgelegte Aufnahmegebühren zu entrichten.
- (10) Ehrenmitglieder der DLRG Vallendar e. V. sind von der Beitragspflicht befreit. Die an die übergeordneten Gliederungen abzuführenden Beitragsanteile trägt die DLRG Vallendar e. V.
- (11) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche Eigentum der DLRG Vallendar e. V. zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden (alle Unterlagen die mit dieser Funktion im Zusammenhang stehen) Unterlagen an die DLRG Vallendar e. V. abzugeben.
- (12) Bei der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres
- (13) Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die DLRG Vallendar e. V. nicht verpflichtet.
- (14) Mitglieder, die haupt- oder nebenamtlich gegen Entgelt in der DLRG Vallendar e. V. tätig sind, können nicht gleichzeitig in eine Funktion der DLRG Vallendar e. V. gewählt oder mit der Wahrnehmung der sich aus dieser Funktion ergebenden Geschäfte beauftragt werden.

§ 4 Verhältnis zum DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz und zum DLRG Bezirk Rhein-Mosel

- (1) Gründung, Satzung und Satzungsänderungen der DLRG Vallendar e. V. bedürfen der Genehmigung des DLRG Bezirks Rhein-Mosel.
- (2) Das Präsidium des DLRG Landesverbands Rheinland-Pfalz und der Vorstand des DLRG Bezirks Rhein-Mosel sind jeweils berechtigt, die Arbeit der DLRG Vallendar e. V. zu überprüfen. Die DLRG Vallendar e. V. hat dem DLRG Bezirk Rhein-Mosel Niederschriften über Jahreshauptversammlungen und außerordentlichen Hauptversammlungen binnen zwei Monaten und Jahresberichte, insbesondere technische Berichte, die Beitragsabrechnung sowie die Vorstandsliste fristgerecht vorzulegen. Sie hat die festgesetzten Beitragsanteile pünktlich und unter Berücksichtigung der vom DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz und vom Bezirk Rhein-Mosel festgelegten Zahlungsmodalitäten zu entrichten. Die Termine für die Vorlage von Unterlagen und Leistungen von Zahlungen werden durch die Organe des DLRG Landesverbands Rheinland-Pfalz und des DLRG Bezirks Rhein-Mosel festgesetzt.
- (3) Das Stimmrecht in Bezirkstagung und Bezirksrat können die Vertreter der DLRG Vallendar e. V. nur ausüben, wenn die DLRG Vallendar e. V. die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus Absatz 2 sowie ihrer sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem DLRG Bezirk Rhein-Mosel bis zur Eröffnung der jeweiligen Tagung nachweist.

§ 5 Stützpunkte

- (1) Die DLRG Vallendar e. V. kann in ihrem Bereich DLRG Stützpunkte bilden, wenn dies den satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG förderlich und aus organisatorischen Gründen notwendig ist. Die Stützpunkte sind durch einen Stützpunktleiter zu betreuen.
Der Stützpunktleiter ist von der Jahreshauptversammlung der DLRG Vallendar e. V. zu wählen; die Wahl bedarf der Zustimmung des Bezirks Rhein-Mosel.
- (2) Zur Unterstützung des Stützpunktleiters können Mitarbeiter in sinngemäßer Anwendung des § 8 vom Vorstand der DLRG Vallendar e. V. ernannt werden.

§ 6 DLRG-Jugend

- (1) Die DLRG-Jugend Vallendar e. V. ist eine Gemeinschaft junger Mitglieder in der DLRG Vallendar e. V.
- (2) Die Bildung von DLRG-Jugendgruppen und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. Die freiwillige selbstständige Übernahme und Ausführung von jugendpflegerischen Aufgaben erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Bezirksjugendordnung des DLRG Bezirks Rhein-Mosel, bei Fehlen einer Bezirksjugendordnung nach der Landesjugendordnung der DLRG-Jugend Rheinland-Pfalz.

III. Organe

§ 7 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der DLRG Vallendar e. V.
- (2) Jedes Mitglied der DLRG Vallendar e. V. nach Vollendung des 16. Lebensjahres hat eine Stimme.
- (3) Die Jahreshauptversammlung findet einmal im Jahr statt, möglichst im ersten Quartal. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (4) Zur Jahreshauptversammlung muss schriftlich oder durch einmalige Veröffentlichung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Verbandszeitung „Heimatecho“ mindestens einen Monat vorher, zu einer außerordentlichen Hauptversammlung mindestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden.
- (5) Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen schriftlich spätestens zwei Wochen, Anträge zu einer außerordentlichen Hauptversammlung eine Woche vorher beim Vorstand eingereicht werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Hauptversammlung die Ergänzung bekannt zugeben. Anträge, die nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt eingehen oder in der Versammlung eingebracht werden (Dringlichkeitsanträge), können nur behandelt werden, wenn die anwesenden Stimmberechtigten mit Zweidrittelmehrheit die Behandlung zulassen.
- (6) Die Jahreshauptversammlung und die außerordentliche Hauptversammlung sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Hauptversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht diese Satzung etwas anderes vorschreibt oder die geheime Abstimmung von einem Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
- (8) Die Jahreshauptversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten der DLRG Ortsgruppe Vallendar e. V. Sie nimmt die Berichte der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist zuständig für die:
 - 8.1 Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter,
 - 8.2 Wahl der Kassenprüfer und deren Stellvertreter,
 - 8.3 Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
 - 8.4 Festsetzung der Beiträge, einschließlich der an die übergeordneten Gliederungen abzuführenden Beitragsanteile, sowie für die Festsetzung etwaiger Aufnahmegebühren,
 - 8.5 Entscheidung über Anträge,
 - 8.6 Satzungsänderungen,
 - 8.7 Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - 8.8 Entscheidung über die Auflösung der DLRG

8.9 Wahl der Delegierten, die die DLRG Vallendar e. V. bei allen Bezirkstagungen bis zur nächsten Jahreshauptversammlung mit Wahlen vertreten.

- (9) Der Vorsitzende beruft die Jahreshauptversammlung und die außerordentliche Hauptversammlung ein, bestimmt den äußeren Rahmen und leitet sie. Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§8 Vorstand

- (1) Den Vorstand der DLRG Vallendar e. V bilden
1. Vorsitzender,
 2. Stellvertretender Vorsitzender,
 3. Schatzmeister
 4. Technischer Leiter,
 5. Arzt,
 6. Leiter der Öffentlichkeitsarbeit,
 7. Schriftführer,
 8. Vorsitzender der Jugend.

Die in Nummer 3 bis 8 Genannten können einen Stellvertreter haben.

Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister und Technischer Leiter dürfen kein weiteres Amt im Vorstand bekleiden. Jedes Mitglied des Vorstands hat eine Stimme. Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern gilt als vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
- (3) Die Amtszeit der in Absatz 1 Sätze 1 und 2 Genannten beträgt zwei Jahre.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands endet mit Rücktritt, Abwahl oder Wahl eines Nachfolgers. Die Stimmberechtigung endet mit dem Rücktritt, der vollendeten Abwahl oder mit dem Beginn der Neuwahlen. Eine Abwahl eines Mitglieds des Vorstandes kann nur auf einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.
- (5) Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt geheim in getrennten Wahlgängen und hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder zu erfolgen. Wenn kein Stimmberechtigter widerspricht, kann in allen übrigen Fällen offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Bewerbern eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erzielt, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, beauftragt der Vorstand ein geeignetes Mitglied der DLRG Vallendar e. V. mit der Wahrnehmung der Geschäfte. Scheidet der Vorsitzende aus, ist eine Neuwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung unverzüglich durchzuführen.
- (8) Der Vorstand leitet die DLRG Vallendar e. V. Er führt die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Hauptversammlung aus.

- Die laufende Geschäftsführung obliegt dem Vorsitzenden. Auf Beschluss des Vorstands kann ein Geschäftsführer eingesetzt werden.
- (9) Der Vorstand kann auf Vorschlag der Technischen Leiter Referatsleiter für besondere Aufgaben, z.B. für Rettungstauchen, Bootsführen, Information und Kommunikation, Wasserrettungsdienst oder Kleinkinderschwimmen bestellen und abberufen. Ihre Bestellung endet spätestens mit Beginn der Neuwahlen des Vorstands.
 - (10) Der Vorstand tagt nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens vier Mitgliedern des Vorstands. Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuladen; sind alle Mitglieder des Vorstands einverstanden, kann auf die Ladungsfrist und auf das Erfordernis der Schriftform für die Einladung verzichtet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Der Vertreter eines Mitgliedes des Vorstandes hat nur Stimmrecht, wenn das Mitglied des Vorstandes nicht anwesend ist. Für die Beschlussfassung im Vorstand findet § 7 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 und für die Niederschrift § 7 Abs. 9 Satz 2 entsprechende Anwendung. Die vom Vorstand bestellten Referatsleiter können zu Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden und haben in ihrem Sachgebiet Stimmrecht. Über nicht in der Tagesordnung aufgeführte Angelegenheiten kann auf Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstands beraten und beschlossen werden.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 9 Ordnungen, Richtlinien, Anweisungen, Prüfungen

- (1) Die von den Organen und Gremien der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. erlassenen Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen sind für alle Mitglieder bindend.
- (2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Vallendar e. V. Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt, sie sind für die Prüfer der DLRG Vallendar e. V. und für die Prüfungsteilnehmer bindend.

§ 10 Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung.

§ 11 Material

Material, das nicht über die DLRG bezogen wird, muss den Gestaltungsvorschriften der DLRG entsprechen.

§ 12 Geschäftsordnung

Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen kann der Vorstand der DLRG Vallendar e. V. eine Geschäftsordnung erlassen. Die Geschäftsordnung muss mit der Geschäftsordnung des DLRG Bezirks in Einklang stehen. Im übrigen gilt für die DLRG Vallendar e. V. die Geschäftsordnung des DLRG-Bezirks Rhein-Mosel sinngemäß.

§ 13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Schlussbestimmungen

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen beschließt gemäß § 7 Abs. 8 die Jahreshauptversammlung oder die außerordentliche Hauptversammlung. Zu einem Beschluss einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Die Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit einer schriftlichen Begründung mit der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gemacht werden.
- (3) Der Vorstand der DLRG Vallendar e. V. wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen gefordert werden, selbst zu beschließen.

§ 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens sechs Wochen vorher einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung der DLRG Vallendar e. V. oder bei Wegfall ihres bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt deren Vermögen nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes an den DLRG Bezirk Rhein-Mosel zwecks Verwendung für die Schaffung und Einrichtungen und Maßnahmen zur Bekämpfung des Ertrinkungstodes.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist durch die Jahreshauptversammlung der DLRG Vallendar e. V. am 08.03.2002 in Vallendar / Rhein beschlossen worden.
- (2) Die Satzung ist am 30.07.2002 im Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz unter dem Aktenzeichen VR 2378 eingetragen.
- (3) Die Satzung ist mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft getreten.

Begründungen zum Vorschlag der Satzungsänderung

Begründung: Die Änderung in §2 erfolgt, um eine klarere Gliederung der Aufgaben und Ziel der DLRG in dieser Satzung zu verankern. Im Abs. (3) und (4) ist der Zusatz zur Verhinderung von Bereicherung über die DLRG Vallendar mit Verwaltungskosten bzw. Vergütung eingebunden worden.

Begründung: Die Änderung in §3 soll den Beginn der Mitgliedschaft und das Beenden der Mitgliedschaft der Satzung des Landesverbandes und dem Vereinsrecht angepasst werden. Abs. (11) bis Abs. (14) sind neue Abs. die eine eindeutigere Regelung der Mitgliedschaft darstellen.

Begründung: Der §4 ist neu in die Satzung aufzunehmen um eine geregelte Abwicklung der Vorgaben mit den Übergeordneten Organen zu regeln.

Begründung: Die Änderung §5 Abs. (2) erfolgt damit die Mitglieder der OG Vallendar in der Jahreshauptversammlung einen Stützpunktleiter bestellen können.

Begründung: Die Änderung im §6 (3) ist ein neuer Abs., der eine bessere Organisation der Jugendarbeit ermöglicht.

Begründung: Die Änderung des §7 erfolgt um eine eindeutigere Regelung in den Formalitäten zur Jahreshauptversammlung zu erhalten. Es wird auch die terminliche und das Benachrichtigungs- Verfahren zur Jahreshauptversammlung geregelt.
Begründung: Die Änderung enthält eine Anpassung an die Satzung des Landesverbandes.

Begründung: Die Änderung des §8 wird vorgeschlagen um eine Anpassung an das gegebene Vereinsrecht und an die Satzungen des Landesverbandes zu gewährleisten.

Begründung: Die Änderung §9 wird als Anpassung an die Satzung des Landesverbandes vorgeschlagen.

Begründung: Der §11 ist neu in die Satzung aufzunehmen um eine eindeutige Verfahrensweise im Umgang mit dem Material der OG Vallendar zu regeln.

Begründung: Der §12 ist neu in die Satzung aufzunehmen um eine Einheitlichkeit im Formalen zu regeln.

Begründung: Die Änderung §13 früher §3 wird als Anpassung an die Satzung des Landesverbandes vorgeschlagen

Begründung: Die Änderung des §14 ist in die Satzung aufzunehmen um eine zeitliche Verzögerung von gesetzlich geforderten Änderung zu vermeiden.

Begründung: Die Änderung im §15 Abs. (2) ist eine weitere Regelung bei Auflösung des Vereines.